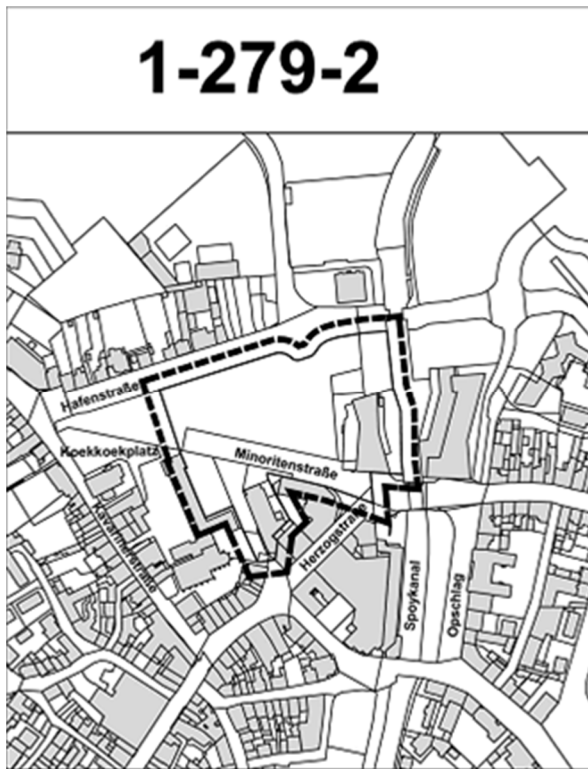




Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 11.10.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-279-2 für den Bereich Minoritenplatz öffentlich auszulegen. Ziel ist es, den Bereich um den Minoritenplatz in der Klever Innenstadt neu zu ordnen und einer, der Zentrums-lage angemessenen, Bebauung zuzuführen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **vom 13.08.2018 bis zum 24.09.2018 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung, Aussagen zum Artenschutz und weitere Gutachten. Die Altlastgefährdungsabschätzung besagt, dass nach den durchgeführten Untersuchungen gegen die geplante Baumöglichkeit aus umwelthygienischer Sicht keine Bedenken bestehen. Der gefundene Methangehalt beim Bodenluftpegel ist für Grünflächen unbedenklich, im Bereich von Kellergeschossen sollte eine äußere, passive Bodenluftdrainage angeordnet werden. Bei der Verwertung/Entsorgung von Aushubböden ist zu beachten, dass in großem Umfang aufgefüllte Materialien anfallen. Für Teilbereichen trifft eine Einordnung in die Verwertungsklasse > Z2 nach der LAGA-Richtlinie zu. Für die Deponierung von Aushubmassen kann nach den Befunden von der Deponieklasse 0 bis I ausgegangen werden. Die Baugrunduntersuchung zeigt auf, dass die Aufschlussresultate im gesamten Bebauungsplan-gebiet unter der vorhandenen Geländeoberfläche zunächst geprägt sind von aufgefüllte Materialien. Die Mächtigkeit variiert zwischen $d < 1\text{ m}$ und $d \sim 5,5\text{ m}$. Östlich des Spoykanals wurden mit der Rammsonde überwiegend relativ hohe Eindringwiderstände gemessen. Westlich des Spoykanals kommen auch Zonen mit geringeren Festigkeiten vor. Über eine evtl. Altbebauung liegen keine Informationen vor. Im gewachsenen Baugrund ist lokal zunächst mit einem Auelehm zu rechnen. Darunter bzw. verbreitet direkt unter den Auffüllungen stehen dann überwiegend relativ gut tragfähige, quartäre Sand-Kies-Gemische mit einer mitteldichten bis dichten Lagerung an. Nach der schalltechnischen Untersuchung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Kerngebiete von tags 65 dB(A) und nachts 55 dB (A) an den geplanten Bau-fenstern im Plangebiet nicht überschritten. Passive Lärmschutzmaßnahmen erübrigen sich daher. Es wurde zur Erstellung der schalltechnischen Untersuchung auch eine Verkehrsuntersuchung für den Bereich Hafenstraße/ Ludwig-Jahn-Straße (Kreisverkehr) durchgeführt. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes wird durch die Planungen nicht eingeschränkt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung besagt, dass insbesonde-

re aufgrund der innerstädtischen Prägung des Geltungsbereiches für zahlreiche planungsrelevante Arten keine typischen Habitatstrukturen vorhanden sind. Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Es wurden zwei archäologische Untersuchungen für den Bereich des Minoritenplatzes erstellt. Ein Gutachten überprüft die Stadtmauern, die Mauerkanten liegen zwischen 11,11 und 11,35 m ü. NHN, zusätzlich wurden die Erhaltungshöhen ermittelt. Im Verlauf der Sachverhaltsermittlung für den Minoritenplatz wurde mit drei Suchschnitten das Stadtmauer- und Spoykanalumfeld archäologisch untersucht. Mit zwei Suchschnitten konnte ein Stück des nördlichen Stadtmauerstranges aus dem 13. Jahrhundert sowie dessen Erweiterung zur Ostflanke hin aus der Mitte des 15. Jahrhundert dokumentiert werden. Letztere Erweiterung ersetzte einen älteren, weiter zur Seite hin liegenden Stadtmauerzug aus dem Anfang des 15. Jahrhundert der nicht Gegenstand der aktuellen Untersuchung war. An beiden Mauerstücken waren neuzeitliche Ergänzungen noch ablesbar. Der dritte Suchschnitt zur Klärung des Vorhandenseins von Werft- und Hafenanlagen am Westufer des Spoykanals, war bis auf Verfüllschichten befundleer. In den Stadtmauerschnitten hingegen dominierten Schuttverfüllungen. Datierendes Fundgut wurde nicht geborgen. 2013 wurden weitere Erkenntnisse zur Bauentwicklung der Stadtmauer-Wall-Graben-Zone am Nordrand der Klever Altstadt gewonnen werden. Hierbei wurden neue Erkenntnisse über eine unbekannte hochmittelalterliche Siedlungsstelle (12. Jahrhundert) unmittelbar nördlich der Minoritenstraße, die für die historische Genese Kleves von Bedeutung ist, gefunden. Es handelt sich um eine künstlich aufgeschüttete Anhöhe bzw. Hügel der mindestens im Osten und Süden von einem Wassergraben umgeben war. Mit Verleihung der Stadtrechte an Kleve im Jahr 1242 wird in der Forschung allgemein der Beginn des Stadtmauerbaus angesetzt. Die Stadtgründung bezog auch die hochmittelalterliche Siedlungsstelle mit ein. Diese wurde über- und aufplaniert, mit einem leichten Geländegefälle nach Osten zum Spoykanal hin. Südlich des hochmittelalterlichen Siedlungsplatzes wurde im Ansatz das Raumgefüge eines ehemaligen Krankenhausgebäudes angetroffen, das seit dem 19. Jahrhundert in den Klostergebäuden der Minoriten untergebracht war. Neben dieser ersten Störung älterer Horizonte ist der Bau der Minoritenstraße nach dem 2. Weltkrieg zu nennen, die mit der Anlage eines erhöhten Straßenkörpers und zahlreichen Ver- und Entsorgungsleitungen einherging. Im Umfeld des Rathauses waren ältere Horizonte erst in Tiefen über 2m anzutreffen.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kleve, den 23.07.2018

In Vertretung

(Haas)
Erster Beigeordneter /
Stadtkämmerer